

**Bericht der Verwaltung
für die Sitzung der Deputation
für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und Energie (S)
am 05.06.2014**

Schäden durch Erschütterungen beim Abriss von Bunkern

Der Abgeordnete Herr Arno Gottschalk (SPD-Fraktion) hat um einen schriftlichen Bericht gebeten:

„Beim Abriss von Bunkern (besonders durch Sprengungen) kommt es häufig zu Erschütterungen der benachbarten Gebäude, die zu Schäden an der Bausubstanz führen können. Daraus resultieren gelegentlich Rechtsstreitigkeiten, weil geklärt werden muss, ob die Erschütterungen für die entstandenen Schäden verantwortlich sind. Die DIN 4150-3 legt entsprechende Schwellenwerte fest. Für das Ausmaß der Erschütterungsimmissionen bestehen allerdings keine allgemeinen öffentlich-rechtlichen Richtlinien.

In Nordrhein-Westfalen existiert bereits seit dem Jahr 2000 mit dem Runderlass des Umweltministeriums zur „Messung, Beurteilung und Verminderung von Erschütterungsimmissionen“ eine öffentlich-rechtliche Verwaltungsvorschrift, die sich auch auf die DIN 4150 bezieht.

1. Wie bewertet das Ressort diese Verwaltungsvorschrift im Hinblick auf Bunkerabrisse?
2. Hält das Ressort es für zweckdienlich, eine solche Verwaltungsvorschrift auch für Bremen zu erlassen? “

Sachdarstellung

Zu Frage 1

(Wie bewertet das Ressort diese Verwaltungsvorschrift im Hinblick auf Bunkerabrisse?)

Die Verwaltungsvorschrift des Landes Nordrhein-Westfalen ist inhaltsgleich mit der im Jahr 2000 durch die Ländergemeinschaft LAI mit Zustimmung Bremens verabschiedeten Leitlinie „Messung, Beurteilung und Verminderung von Erschütterungsimmissionen“ (kurz: Erschütterungsleitlinie).

Diese Erschütterungsleitlinie konkretisiert und aktualisiert die in DIN VDI 4150 Teil 3 seit 1992 vorgelegten Verfahren: Sie benennt auf der Grundlage der DIN-Vorschrift Anhaltswerte für Schwingungsgeschwindigkeiten in Abhängigkeit von der einwirkenden Frequenz, bei denen gerade noch keine gravierenden Schäden an Bauten eintreten. Aufgrund großer Unterschiedlichkeit von Quellen der Erschütterung, von Bauwerken und von Böden sind diese Anhaltswerte Bandbreiten von Schwingungsgeschwindigkeiten, die nach dem Erfahrungswissen noch keine gravierenden Schäden verursachen. Unter gravierenden Schäden sollen solche Schäden verstanden werden, die den Gebrauchswert herabsetzen. Die Werte beziehen sich auf den Fall kurzzeitiger Einwirkung sowie auf Dauererschütterungen und deren Auswirkung auf Fundamente und Decken.

Abbrucharbeiten mit Fallbirnen oder durch Sprengungen sowie fallende Massen sind in der DIN 4150 ausdrücklich aufgeführt. Die Erschütterungsleitlinie ist deshalb auch beim Abriss von Bunkerbauwerken die nach dem Stand der Technik maßgebliche technische Grundlage zur Begrenzung unvermeidbarer Erschütterungsimmissionen.

Zu Frage 2

(Hält das Ressort es für zweckdienlich, eine solche Verwaltungsvorschrift auch für Bremen zu erlassen?)

Die Erschütterungsleitlinie der LAI wird als Stand der Technik auf schriftliche Weisung der Fachaufsichtsbehörde bereits seit dem 29. Mai 2000 durch die Gewerbeaufsicht Bremen und Bremerhaven angewendet. Sie ist seitdem bei der gutachterlichen Vorbereitung und Bewertung eines Bunkerabrisses Grundlage des Handelns der Gewerbeaufsicht und der beauftragten Sachverständigen.

Für die Verbindlichkeit ist ein formaler Erlass der Erschütterungsrichtlinie als Verwaltungsvorschrift nicht erforderlich. Aufgrund der Übersichtlichkeit des Landes Bremen und mangels umfangreicher kommunaler Gliederungen wie in einem Flächenland, z. B. Nordrhein-Westfalen, sieht die Fachaufsichtsbehörde im Immissionsschutz auch im Übrigen davon ab, fachliche Leitlinien als formale Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

Beschlussvorschlag:

Die Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr und Stadtentwicklung und Energie (S) nimmt den Bericht des Senators für Bau, Umwelt und Verkehr zur Kenntnis.